

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 19 a

317

25. August 1997

Inhalt:

Seite

## Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1998

Abschnitt I	Finanzielle Situation	317
Abschnitt II	Mittelfristige Finanzplanung/Zuweisungsplanung	318
Abschnitt III	Regelungen und Hinweise für das Rechnungsjahr 1998	318
Abschnitt IV	Allgemeine Erläuterungen und Empfehlungen	319
Abschnitt V	Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsabschnitten	326
Abschnitt VI	Anlagen des Haushaltsplans	328
Abschnitt VII	Haushaltsplan- und Steuerbeschuß	329
Abschnitt VIII	Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung	330
Abschnitt IX	Termine	330

## Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1998

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 25. Juli 1997 AZ 77.11 Nr. 144

### I. Finanzielle Situation

Die verhaltene Entwicklung der Konjunktur, die niedrigen Tarifabschlüsse und vor allem der überaus starke Rückgang der Kircheneinkommensteuer schlagen sich in dem aktuellen Kirchensteuereingang nieder. Für die ersten 6 Monate des Jahres 1997 liegt das Bruttoaufkommen um 8,9 % unter dem Ergebnis des gleichen Vorjahreszeitraumes. Im Landeskirchlichen Haushaltsplan 1997 ist dagegen ein Anstieg von 3,0 % gegenüber dem Bruttoaufkommen 1996 veranschlagt. Obwohl eine Verbesserung des Kirchensteuereinganges in der zweiten Jahreshälfte erwartet wird, kann der Plansatz 1997 nicht erreicht werden. Die Finanzierungslücke der nach dem Plansatz verteilten Kirchensteuerzuweisungen 1997 soll durch eine zu erwartende einmalige Rückzahlung aus der Clearing-Abrechnung für frühere Jahre bzw. notfalls durch Rückgriff auf die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden geschlossen werden.

Im Jahr 1998 werden Kirchensteuer-Netto-Einnahmen von 803,8 Mio. DM (Plansatz 1997: 854,3 Mio. DM)

veranschlagt werden. Der Kirchengemeindeanteil am Kirchensteueraufkommen beträgt wie bisher 50 v.H., also 401,9 Mio. DM. Hiervon werden für den Ausgleichstock 6 v.H. bereitgestellt, aus dem ab 1998 auch die Energiesparmaßnahmen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der finanziellen Entflechtung von Landeskirche und Kirchengemeinden (vgl. Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 230 und zu Nr. 230/8 vom 3. und 4. April 1995) verbleiben nach Vorwegentnahmen für gemeinsam finanzierte Aufgaben (Religionsunterricht, Finanzausgleich, Pauschalabkommen und Kirchentag Stuttgart) unter Einrechnung des Kirchensteuerbedarfs für die bisherigen landeskirchlichen Beratungsstellen zur Verteilung rund 319,8 Mio. DM gegenüber 337,9 Mio. DM im Vorjahr. Zur Entlastung der finanziellen Situation der Kirchengemeinden sind in diesem Betrag die Zinsen der gemeinsamen Ausgleichsrücklage von rd. 5,7 Mio. DM enthalten, die bisher der Ausgleichsrücklage zugeführt wurden.

Unter Berücksichtigung der Restverteilungssumme wegen zurückgehender Gemeindegliederzahlen wird der Pro-Kopf-Betrag des Jahres 1998 um ca. 5 % niedriger sein als 1997.

Der tatsächliche Verteilbetrag 1998 des Kirchenbezirks für seine Kirchengemeinden kann erst nach Verabschiedung des Landeskirchlichen Haushaltsplans 1998 durch die Landessynode Ende November festgesetzt werden.

## II. Mittelfristige Finanzplanung/ Zuweisungsplanung

Der Kirchenbezirksausschuß legt den Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden eine mittelfristige Planung zugrunde. Auf der Einnahmenseite sind vor allem die nach den Kirchensteuereinnahmen möglichen Kirchensteuerzuweisungen und auf der Ausgabenseite die Entwicklung der Personal- und Sachausgaben unter Beachtung von etwaigen Bedarfsanmeldungen der Kirchengemeinden für neue oder geänderte Aufgaben von Bedeutung.

Nachstehend werden die vom Finanzausschuß am 11. Juli 1997 zustimmend zur Kenntnis genommenen wichtigsten Daten der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1997 bis 2001 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden bekanntgegeben.

Die **Zuweisungssumme des Kirchenbezirks**, die sowohl für die Kirchensteuerzuweisungen zur Deckung der ordentlichen Haushalte als auch für die weiteren Zuweisungen für Investitionen der Kirchengemeinden

### Ordentliche Einnahmen (z. B. Ersätze, Mieten, Zuschüsse)

– sofern keine Sonderentwicklungen, z. B. stärkere Erhöhungen der Elternbeiträge oder Kürzung der Landeszuschüsse für Diakonische Beratungsdienste, vorliegen –

### Personalausgaben

### Sachkosten

Die Berechnungsgrundlagen für die Gebäudeunterhaltung und die Sachkostenpauschalierung sollen gegenüber dem Vorjahr nicht geändert werden. Andere Regelungen in der Bezirkssatzung sind zu berücksichtigen.

Für die **Kirchenbezirksumlage** ist die Mittelfristige Finanzplanung des Kirchenbezirkshaushalts maßgebend. Die Kürzung der Landeszuschüsse wird den künftigen Umfang des kirchlichen Dienstes und die jährliche Veränderungsquote der Kirchenbezirksumlage beeinflussen.

Die **Investitionsausgaben** in den ortskirchlichen Haushaltsplänen richten sich nach den zweckbestimmten außerordentlichen Einnahmen und den einsetzbaren freien Mitteln, im übrigen nach der Investitionsplanung des Kirchenbezirks unter Beachtung der jährlichen fortgeschriebenen Bauübersicht.

Soweit die Kirchengemeinden verpflichtet sind, eine eigene Mittelfristige Finanzplanung aufzustellen, legen sie die vorgenannten Entwicklungen unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde.

eingesetzt wird, errechnet sich aus der jährlichen aktuellen Gemeindegliederzahl (für 1998: Stand auf 31. Dezember 1996) und dem Pro-Kopf-Betrag 1998 nach Abschnitt I (ca. - 5,3 % gegenüber 1997 wegen des geringeren Verteilbetrags 1998). Dieser Pro-Kopf-Betrag soll auch in den folgenden Jahren zunächst in dieser Höhe beibehalten werden. Für die Jahre ab 1999 ist die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindegliederzahl zu planen, die dann zu unterschiedlichen Prozentsätzen der Veränderung gegenüber der Zuweisungssumme des jeweiligen Vorjahres führen kann.

Zur Zeit ist nicht abzusehen, ob bzw. wann eine Steuerreform kommt. Gleichwohl empfiehlt es sich, bei den Planungen für die Jahre ab 1999 eine Alternative in die Überlegungen einzubeziehen, die von einer um weitere 10 % verminderten Zuweisungssumme ausgeht.

Für die übrigen wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten können folgende prozentuale Veränderungen zugrunde gelegt werden:

### Jährliche Veränderung

Ordentliche Einnahmen (z. B. Ersätze, Mieten, Zuschüsse) – sofern keine Sonderentwicklungen, z. B. stärkere Erhöhungen der Elternbeiträge oder Kürzung der Landeszuschüsse für Diakonische Beratungsdienste, vorliegen –	+ 2 %
Personalausgaben	+ 2 %
Sachkosten	+ 1 – 2 %

Wir bitten, die Zuweisungsplanung für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden und die Mittelfristige Finanzplanung des Kirchenbezirks bis **31. Dezember 1997** an den Oberkirchenrat zu übersenden. Auf das Rundschreiben AZ 77.11 Nr. 136/8 vom 21. Oktober 1996 wird verwiesen.

## III. Regelungen und Hinweise für das Rechnungsjahr 1998

### 1. Pauschalierung von Ausgaben

Entsprechend Abschnitt VI Nr. 3.2 der Verteilgrundsätze sind als laufender Bedarf aus Kirchensteuermitteln anzuerkennen:

- Pauschalbeträge für Sachkosten entsprechend Abschnitt IV B Nr. 3.1 dieses Erlasses,
- für die laufende Gebäudeunterhaltung ein Betrag in Höhe von mindestens 5 v.H. des Brandversicherungsanschlages (Wert 1914); empfohlen wird ein Ansatz von 7 v.H. des Brandversicherungsanschlages.

Erübrigungen aus diesem Haushaltsansatz sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Falls keine Regelung in der Bezirkssatzung vorliegt, hat die Bezirkssynode den für das Jahr 1998 maßgeblichen Prozentsatz zu beschließen.

c) ein Pauschalbetrag für die Weltmission mit einem Mindestbetrag von 1,47 DM pro Gemeindeglied (wie im Vorjahr) unter Anrechnung von zweckbestimmten Opfern oder anteiligen freien Mitteln entsprechend der jeweiligen Bezirksregelung.

## 2. Frei verfügbare Mittel

Soweit keine andere Bezirksregelung vorliegt, gilt für das Jahr 1998 folgendes:

Bei der Feststellung des Bedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerzuweisung in Ansatz zu bringen:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfer bei HSt. 011.21 und aus Kirchgeld bei HSt. 91.016,
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuß (nicht verbrauchte Haushaltsmittel),
- e) der eventuelle Restbetrag aus der Sachkostenpauschalierung, der nicht zur Finanzierung der Sachkosten benötigt wird.

Frei verfügbare Mittel stehen zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen oder Rücklagenzuführungen für Investitionen zur Verfügung, sofern sie nicht benötigt werden zur Deckung der Ausgabeansätze:

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuß nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Bedarf anerkannt hat.

## 3. Rücklagenzuführungen und -entnahmen

Die Erübrigungen aus Personalkosteneinsparungen werden einer Personalkostenrücklage zugeführt. Ein

Haushaltsvermerk dieses Inhalts ist im Haushaltsplan- und Steuerbeschluß vorzusehen.

Abweichend von Abschnitt VI Nr. 2.2 der Verteilungsgrundsätze wird festgelegt, daß Rücklagen nach näherer Bestimmung des Kirchenbezirksausschusses zur Minderung des Kirchensteuerbedarfs einzusetzen sind, soweit sie nicht Mittel enthalten, die von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden (§ 63 Abs. 5 Haushaltsordnung) oder aus frei verfügbaren Mitteln der Kirchengemeinde angesammelt wurden oder aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln in bisher schon pauschalierten Ausgabebereichen stammen.

Die Ausgleichsrücklage bei den Kirchengemeinden kann zur Finanzierung von Vorruhestands- oder Abfindungsregelungen sowie der Nachversicherung von nebenberuflich Tätigen in der Zusatzversicherung eingesetzt werden.

## 4. Stellengenehmigungen

Der Kirchenbezirksausschuß entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Zuweisungsplanung über die Neuerrichtung, Umwidmung oder Umschichtung von Stellen und über die Notwendigkeit einer Stellenreduzierung. Dabei sind bestehende Anstellungsverhältnisse zu beachten. Wegen der Stellen für Religionsunterricht wird auf Abschnitt V Ziff. 2 letzter Absatz verwiesen.

## 5. Besondere Regelungen der Kirchenbezirke

Besondere Beschlüsse der Bezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses aufgrund der Bezirkssatzung zur einheitlichen Festlegung des Bedarfs für das Jahr 1998 sind dem Oberkirchenrat zusammen mit den ortskirchlichen Haushaltsplänen zu übersenden.

## IV. Allgemeine Erläuterungen und Empfehlungen

### Zusammenschlüsse

Kirchengemeinden innerhalb des Gebietes derselben bürgerlichen Gemeinde sollten den Zusammenschluß in einer Gesamtkirchengemeinde anstreben, bei der das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zusammengefaßt werden kann.

Es wird nachdrücklich empfohlen, daß sich Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu Kassengemeinschaften zusammenschließen, um auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens entlastet zu werden und einen effektiven Einsatz der EDV-Hardware und -Software zu ermöglichen. Dadurch soll der rechtliche

Bestand der einzelnen Kirchengemeinden nicht in Frage gestellt oder verändert werden. Auf das Rundschreiben vom 16. Februar 1988 AZ 87.574 Nr. 148/14 wird verwiesen.

### Veranschlagung

Für die Aufstellung der Haushaltspläne 1998 gilt die Haushaltsordnung vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242) mit Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115). Die Neuerungen des Haushaltsrechts sind in dem Vordruck für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluß berücksichtigt (z. B. volle Veranschlagung von Baumaßnahmen im Baubuch, Aufnahme von Krediten, Haushaltsvermerke).

Für die Bedarfsfeststellung und die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden gelten die Verteilungsgrundsätze (Abl. 56 S. 370), die Regelungen nach Abschnitt III dieses Erlasses und die Bezirkssatzung.

Soweit nicht Besonderheiten der Kirchensteuerzuweisung behandelt werden, gilt dieser Erlaß entsprechend für die Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände.

### A. Einnahmen

Auf volle Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen der Kirchengemeinden ist zu achten. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

1. **Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse** mit kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jeweils den Bestimmungen des § 34 KAO und den Wohnungsfürsorge-Richtlinien anzupassen.

2. Die **Hausgebühren** (Mietnebenkosten) und die Heizkostensätze sind voll zu erfassen und zu veranschlagen (vgl. auch Abschnitt V Nr. 3.3).

Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der sog. Heizkostenverordnung i.d.F. vom 20. Januar 1989 (BGBl.I S.115). Im Falle der Heizkostenpauschalierung können die jährlichen Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Diese wurden für die Heizperiode 1997/98 wie folgt festgesetzt:

- bei der Verwendung von festen Brennstoffen 17,80 DM/m<sup>2</sup>,
- für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 12,00 DM/m<sup>2</sup>.

Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u. a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwa-

chung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zur II. Berechnungsverordnung i. d. F. vom 12. Oktober 1990, BGBl.I 1990 S. 2178) abgegolten.

Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/m<sup>2</sup> Jahr bei Gas und 200 kWh/m<sup>2</sup> Jahr bei Fernheizung.

Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Betrag von 22 v. H. des Heizkostenbeitrags erhoben.

3. Die **kommunalen Zuschüsse** für die verschiedenen Zweige der kirchlichen Sozialarbeit (z. B. Soziale Jugendarbeit, Beratungsstellen, Kindergärten und Diakoniestationen) sollten – soweit noch nicht geschehen – durch vertragliche Vereinbarungen gesichert und wo möglich angehoben werden.

4. Die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Diakoniestationen) und der Aufgaben der Diakonie und Weltmission durch **besondere Opfer** der Gemeindeglieder ist von zunehmender Bedeutung (Gruppe 21).

Die besonderen Opfer sind bei Abrechnungen mit Dritten zu den Eigenmitteln zu zählen.

5. Auf die Erhebung von kostenechten Ersätzen ist zu achten. Die **Personalkostensätze**, die **Heizkostensätze** und die **Fernmeldekostensätze** sollten stets mit der zutreffenden vierstelligen Gruppierungsnummer (z. B. 1911, 1992, 1994, bei pauschalierten Sachkosten 1997) veranschlagt werden.

6. Aus finanziellen und steuerrechtlichen Gründen ist auf die exakte Ermittlung und Anforderung des **Kostensatzes für private Telefongespräche** von dienstlichen Telefonanschlüssen zu achten. Die eventuelle Festsetzung einer monatlichen steuerfreien Pauschale ist nur aufgrund der Feststellung des tatsächlichen Anfalls während eines Zeitraumes von drei Monaten mit dem daraus ermittelten Durchschnitt möglich, sofern sich die Verhältnisse nicht ändern.

7. Die Kirchengemeinden erheben das **Kirchgeld** von jährlich 24,00 DM mit der Möglichkeit der Staffelung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchgeldpflichtigen bis 60,00 DM (Rundschreiben AZ 74.12 Nr. 116/7 vom 27. Oktober 1994). Die örtliche Regelung ist im Haushaltsplan- und Steuerbeschluß festzulegen.

8. Den Einnahmeplansätzen für **Investitionen** (z. B. Opfer, Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse) der Hauptgruppe 3 stehen in der Regel entsprechende Investitionsausgaben gegenüber.

Bei den in der Regel im Baubuch veranschlagten Zuteilungen aus dem Ausgleichstock und der Zuweisung des Kirchenbezirks sind die aktuellen Fördersätze (nach den Rundschreiben des Oberkirchenrats bzw. Regelungen in der Bezirkssatzung) zu beachten.

9. Zur Finanzierung von kirchlichen Aktivitäten und zeitlich befristeten Projekten ist die Erschließung **zusätzlicher Einnahmequellen** (z. B. Spenden, Sammlungen) von besonderer Bedeutung. Eine Zusammenstellung von Hinweisen zur Planung von Spendenaktionen kann beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.

Auf das Heft „Spendenrecht in der Praxis der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“, das beim Gesangbuchverlag Stuttgart GmbH bezogen werden kann, wird besonders hingewiesen.

## B. Ausgaben

### 1. Veranschlagung

Die Plansätze sollten sich – unter Beachtung der Regelungen in der Bezirkssatzung – am unabwiesbaren Bedarf orientieren.

Bei Zuschüssen und Umlagen an Vereine und Einrichtungen (z. B. andere Träger von Diakoniestationen, Vereine, Evang. Jugendwerk, Kreisbildungswerke, Kreisdiakonieverband) sind deren neueste Haushalts- oder Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse einschließlich Vermögensübersicht Voraussetzung und Grundlage für den Haushaltsansatz.

Die Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftspläne der selbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind gesondert zu beschließen und unterliegen bei Kirchengemeinden ebenfalls der Genehmigungspflicht durch den Kirchenbezirksausschuß.

### 2. Personalausgaben

#### 2.1 Veranschlagung für genehmigte Personalstellen

Personalausgaben dürfen nur für genehmigte Stellen (gegebenenfalls unter Beachtung einer Wiederbesetzungssperre und anderer Einschränkungen) veranschlagt werden.

Plansätze für neue oder erweiterte Stellen sind nur möglich, wenn die vorherige Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses zu der beabsichtigten Änderung des Stellenplans vorliegt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans (§ 12 Abs. 2 HHO). Mit der Genehmigung des Haushaltsplans durch den Kirchenbezirksausschuß gelten dann auch die im Stellen-

plan ausgewiesenen Stellen als genehmigt, ebenso die hierfür benötigten Kirchensteuerzuweisungen.

Die Veranschlagung von Personalausgaben des Kirchenbezirks richtet sich nach dessen Stellenplan, der als Bestandteil des Bezirkshaushaltsplans von der Bezirkssynode genehmigt wird.

#### 2.2 Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten (Hauptgruppe 4)

2.2.1 **Berechnungsgrundlage für den Besoldungs- und Vergütungsbedarf** sind die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1989 (Abl. 53 S. 173) und die übernommenen Tarifverträge jeweils in ihrer neuesten Fassung sowie die Rundschreiben über die Erhöhung der Vergütungen und der Dienst- und Versorgungsbezüge (AZ 25.30 und 24.30).

Unter Berücksichtigung der neuen Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst und der voraussichtlichen Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ist für den Vergütungsbereich in der Personalkostenhochrechnung der ZGAST für das Jahr 1998 ein Zuschlag von 1,5 % enthalten. Basis ist jeweils der Stand der Bezüge im Sommer 1997.

2.2.2 Die vom Arbeitgeber aufzubringende **Umlage zur Zusatzversorgungskasse** beträgt 4 v. H. des maßgeblichen Arbeitsentgelts. Für nach dem 1. April 1982 neu aufgenommene Mitglieder erhöht sich die Umlage in den ersten zehn Jahren auf 5 v. H..

Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterliegen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Ausgenommen sind Beschäftigte, die nebenberuflich im Sinne des § 6 Abs. 2 KAO tätig sind. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die dienstliche Inanspruchnahme weniger als 46,75 v. H. beträgt und gleichzeitig eine anderweitige Arbeitnehmer- oder freiberufliche Tätigkeit mit mindestens 75 v. H. ausgeübt oder eine Rente aus einer früheren hauptberuflichen Erwerbstätigkeit bezogen wird.

Vor- und Anerkennungspraktikanten sind während des einjährigen Berufspraktikums in der Zusatzversicherung versicherungsfrei.

2.2.3 Nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) haben alle Dienstgeber mit mindestens 16 hauptberuflichen Arbeitsplätzen, die weniger als die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine **Ausgleichsabgabe** von mtl. 200,00 DM zu entrichten. Diese ist bei HSt. 76,49 bzw. beim Betrieb von Kindergärten und Diakoniestationen dort anteilig zu veranschlagen. Die Ausgleichsabgabe kann mit Aufträgen an Werkstätten für Behinderte mit 30 v. H. des Rechnungsbetrages verrechnet werden.

2.2.4 Für die **Personalausgaben** – einschließlich der personalbezogenen Sachausgaben – sind die gesetzlichen Regelungen und die Rundschreiben zu beachten. Insbesondere gilt dies für Beihilfen, Erziehungsurlaub, Fahrtkostenzuschüsse, Jubiläumsszuwendungen, Lohnsteuerpauschalierung, Mutterschutzbestimmungen, Sachgeschenke, Urlaubsgeld, Wohnungsfürsorge.

2.2.5 Fragen zur Anstellung von **Aushilfen und Stellvertretungskräften** in arbeits- und stellenrechtlicher Hinsicht werden in dem Rundschreiben vom 19. Juli 1994 AZ 25.00 Nr. 459/6a.2 behandelt.

2.2.6 Als Veranschlagungsunterlage für den Haushaltsplan und als Grundlage und Voraussetzung für die Einstellung, Einstufung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der kirchlichen Mitarbeiter dient der **Stellenplan**, in welchem alle Stellen des Anstellungsträgers und die aufgrund von Gestellungsverträgen tätigen Mitarbeiter aufzuführen sind. Dieser Stellenplan wird ergänzt durch die aktualisierte Personalkosten-Hochrechnung, in welcher die Stellenbeiträge zusätzlich aufzunehmen sind. Auf das Rundschreiben vom 23. Juli 1991 AZ 77.11 Nr. 107/5 wird Bezug genommen. Bei der Beurteilung des Stellenplans sind Reduzierungen oder Erhöhungen des Stellenumfangs wegen Personalkostenersätzen von anderen Stellen (Gruppierung 19 mit 4 Stellen) bzw. an andere Anstellungsträger (Gruppierung 69 mit 4 Stellen) zu berücksichtigen.

Diese Stellenpläne sind für alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchl. Verbände mit dem vom Referat EDV/Organisation bereitgestellten Programm zu erstellen und bezirksweise zu einem **Gesamtstellenplan** zusammenzuführen. Der Ausdruck dieses Gesamtstellenplans (Druckname: Übers\_Gesamt + Glied\_Gde\_Üb) ist mit der Diskette dem OKR bis **30. April 1998** zur Verfügung zu stellen. In der Spalte Bemerkungen sind Angaben über eine evtl. Befristung, besondere Finanzierungsregelungen und „kw“- oder „ku“-Vermerk zu machen. Dienste, die auf Honorarbasis – ohne genehmigte Stelle – wahrgenommen werden und Vertretungskräfte, welche Vertretungsdienste nach §§ 12 und 12 a KAO wahrnehmen, sind nicht in den Stellenplan aufzunehmen.

### 2.3 Dienstbefreiung/Freistellung für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

Entsprechend dem Rundschreiben vom 28. Juni 1995 AZ 23.02 Nr. 633/6 wird empfohlen, im Haushaltsplan des Kirchenbezirks einen Betrag für die MAV-Tätigkeit zu veranschlagen, der zur Finanzierung von eventuell erforderlichen Teilfreistellungen eingesetzt werden kann.

### 2.4 Einschränkung von Dienstaufträgen, Abbau von Personalstellen, Befristung von Arbeitsverträgen

Wegen des hohen Personalkostenanteils in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden müssen vor allem bei den Personalausgaben die notwendigen Einsparungen erreicht werden. Bei Freiwerden von Stellen sollten der Anstellungsträger und der Kirchenbezirksausschuß die Notwendigkeit der Fortführung dieser Stellen im bisherigen Umfang überprüfen. Reduzierte Aufgabenstellungen können dann zu geringerer dienstlicher Inanspruchnahme führen.

Stellen von Diakonen, die weiterhin in der Anstellungsträgerschaft einer Kirchengemeinde stehen, sind mit dem „kw“-Vermerk zu versehen.

Wegen der Auswirkungen des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. September 1996 auf die Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf das Rundschreiben vom 28. Februar 1997 AZ 25.00 Nr. 542/6 (u. a. Befristung von Arbeitsverträgen) verwiesen.

## 3. Laufende Sachausgaben

### 3.1 Pauschalbeträge für Sachkosten

Die Pauschalbeträge für Sachkosten (Sachkostenpauschalierung) werden in der Vorjahreshöhe beibehalten. Danach werden berücksichtigt die **Aufgabengebiete** Abschnitte 011, 012, 02, 03, 04, 05, 07, 11, 13, 16, 211, 212, 27, 29, 31, 41, 43, 52, 53, 54, 55, 71, 76 und 91,

die **Ausgabearten** (nach Abzug von zweckbestimmten Einnahmen) Gruppierungsnummer 4252, 55, 56, 5817, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 6917, 6927, 6967, 7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79, 8497 und 9117.

Die folgenden zweckbestimmten **Einnahmen**, die an der 4. Stelle der Einnahme-Gruppierungsnummer jeweils mit der Ziffer 7 enden: 04, 05, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 22, 24 und 31.

In der Haushaltstextdatei in der jeweils geltenden Fassung sind die **ausschließlich** verwendbaren Gruppierungsnummern gekennzeichnet.

Sofern bei Benutzungsgebühren auch Bewirtschaftungskosten enthalten sind, sind die Benutzungsgebühren mit 50 % unter Gruppierungsnummer **14** und mit 50 % unter Gruppierungsnummer **1497** (Einnahme für pauschalierte Sachkosten) zu veranschlagen. Das Entgelt für die Verpflegung wird unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Personalkostenanteils zu 50 % auf die pauschalierten Sachkosten angerechnet.

Für die Summe der Nettoausgaben der o. g. Aufgabengebiete und Ausgabearten werden als Pauschalbeträge festgelegt:

### Kirchengemeinden

bis	300	Gemeindeglieder 13,00 DM pro Kopf + 450,00 DM je Kirchengemeinde, jedoch insgesamt nicht mehr als 4.150,00 DM
von	301 – 500	Gemeindeglieder 12,10 DM pro Kopf + 225,00 DM je Kirchengemeinde, jedoch mindestens 4.150,00 DM und nicht mehr als 5.700,00 DM
von	501 – 1.000	Gemeindeglieder 10,20 DM pro Kopf, jedoch mindestens 5.700,00 DM
von	1.001 – 5.000	Gemeindeglieder 8,50 DM pro Kopf, jedoch mindestens 10.200,00 DM
von	5.001 – 20.000	Gemeindeglieder 9,30 DM pro Kopf
über	20.000	Gemeindeglieder 10,20 DM pro Kopf

Die Dekanatstadt erhält einen weiteren Zuschlag von 0,80 DM pro Kopf, jedoch mindestens 8.100,00 DM.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Teilgemeinden Berechnungsgrundlage.

Durch einen Rahmenbeschluß der Bezirkssynode können die Pauschalbeträge für Sachkosten um höchstens 10 v.H. gekürzt werden.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

- die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrages ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,

- die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Als zusätzliche Pauschalierung von Fernmeldekosten (Gruppierungsnummer 6217) nach Abzug der zweckbestimmten Einnahmen für die von der o. g. Sachkostenpauschalierung erfaßten Haushaltsabschnitte werden folgende Sätze empfohlen:

Für die Kirchengemeinden bis zu 5.000 Gemeindeglieder 0,05 DM und über 5.000 Gemeindeglieder 0,15 DM je Gemeindeglied. Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,25 DM pro Gemeindeglied, mindestens 2.400,00 DM.

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt 1.600,00 DM,
- pro Gemeindehaus 500,00 DM,
- pro Gemeindediakon 900,00 DM.

Bei Pauschalierung der Fernmeldekosten muß die Gruppierungsnummer 6217 verwendet werden, damit die EDV-Auswertungen richtig erstellt werden können.

Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierungsnummer festzulegen. Bei Bedarf ist mit dem Oberkirchenrat Referat EDV/Organisation Verbindung aufzunehmen.

### 3.2 Laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude

Es wird empfohlen, für die Unterhaltung von Pfarrhäusern und angemieteten Wohnungen Mindestbeträge festzulegen. Bei einer Berechnungsbasis von 7 v.H. des Brandversicherungsanschlages können für jedes kirchengemeindeeigene Pfarrhaus mindestens 4.500,00 DM und für das Staatspfarrhaus oder die angemietete Wohnung mindestens 2.250,00 DM veranschlagt werden.

### 3.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Für kirchliche Einrichtungen, bei denen eine kommunale Abmangelbeteiligung festgelegt ist, sind die anteiligen Kosten und Einnahmen (z.B. Mieten) möglichst genau zu ermitteln und bei dem zutreffenden Abschnitt zu veranschlagen. Abschreibungen, die im Bereich der Diakoniestationen veranschlagt werden, sollen auch bei anderen kostenrechnenden Einrichtungen vorgesehen werden, sofern vertraglich die Berücksichtigung von Ausgaben möglich ist (vgl. § 44 HHO i.V. mit Ziff. 49 Ausführungsverordnung zur HHO).

Aufgrund der Berechnungen für mehrere Kindergärten wird festgestellt, daß normalerweise als Verwaltungskosten 5 v. H. der Gesamtausgaben der Einrichtung in Ansatz zu bringen sind. Sie können in die Abrechnung mit den Kommunen einbezogen werden, soweit die vertragliche Regelung dieses zuläßt. Ein Verwaltungskostenersatz ist aber unabhängig davon bei den betreffenden Aufgabengebieten in Ausgabe und bei Abschnitt 76 in Einnahme zu veranschlagen.

### 3.4 Verrechnung von Pauschalversicherungen

Die Prämien für die Sammelversicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, Inventar-, Gebäudeleitungswasser-,

Dienstreisefahrzeug-, Vermögens- und Vertrauensschaden), der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft für die Beschäftigten in den Kirchengemeinden, die Umlagen für die Gebäudebrand- und Elementarschaden-Versicherung sämtlicher Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und neu ab 1998 die Aufwendungen für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit (vgl. Rundschreiben AZ 20.07 -1 Nr. 409/6 vom 8. April 1997) werden von der Landeskirche als gemeinsam finanzierte Aufgabe getragen, an deren Finanzierung die Gesamtheit der Kirchengemeinden im Wege der Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden beteiligt ist. Diese Aufwendungen müssen in der Regel (Ausnahmen s.u.) nicht mehr veranschlagt werden.

Eine Veranschlagung dieser Umlagen in den ortskirchlichen Haushaltsplänen ist jedoch erforderlich,

sofern sie kostenrechnende Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Diakoniestationen, Beratungsstellen), Mietwohngebäude und Pfarrhäuser betreffen und damit in die Abrechnungen über öffentliche Zuschüsse und mit anderen Kostenträgern einbezogen werden. In diesen Fällen sind die auf die Versicherungen entfallenden Aufwendungen in der Vorjahreshöhe als Verrechnungsposten bei dem zutreffenden Haushaltsabschnitt unter Gruppierungsnummer 696 in Ausgabe und bei HSt. 941.196 in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen. Wegen der Berechnung wird auf das Amtsblatt 56 S. 454 in Verbindung mit den Rundschreiben AZ 13.09 Nr. 33 und 34/6.3 vom 7. November 1995 und 25. Juli 1996 verwiesen. Bei Ziffer 6 Gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) ergibt sich aus den Zahlenangaben der Bescheide für die Umlagen 1996, die 1997 zu entrichten waren, folgende Änderung der Berechnungsgrundlage:

6.1	Für gegen Entgelt Beschäftigte:		
6.11	für den Grundbeitrag:		
	<u>Bruttoentgelt x 3,8 (Gefahrklasse) x 3,45 DM (Beitragssatz)</u>		
	1.000	=	..... DM
6.12	für den Gemeinsamen Ausgleich (Finanzausgleich unter den Berufsgenossenschaften):		
	<u>Bruttoentgelt x 1,01882 (Beitragssatz)</u>		
	1.000	=	..... DM
6.2	Für Ehrenamtsträger (Anzahl x 4,10 DM je Person)	=	..... DM
6.3	Für unentgeltlich Tätige (für sie wird pro angenommenen Beschäftigungstag ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt):		
	<u>82,60 DM täglich x 3,8 (Gefahrklasse) x 3,45 DM (Beitragssatz)</u>		
	1.000	=	..... DM

Der Prämienfaktor für Gebäudebrand- und Gebäudeleitungswasserversicherung beträgt 1997: 25,4 (1996: 25,3), Stand 1. Juli 1997.

in Ausgabe und bei dem Empfangsberechtigten in Einnahme (z.B. 1911, 1921) zu veranschlagen.

Prämien für Versicherungen außerhalb der o. g. Pauschalversicherungen der Landeskirche sind bei der zutreffenden Funktion (z. B. 03 Gemeindehaus) unter den Gruppierungsnummern 435 (Gesetzliche Unfallversicherung für Mitarbeiter), 525 (Sachversicherung für bewegliches und unbewegliches Vermögen), 542 (Kfz-Versicherung) bzw. 677 (übrige Versicherungen) zu veranschlagen.

**3.6 Kostenersätze für die ZGAST, das Meldewesen und das EDV-Finanzwesen**

Der jährliche Kostenanteil für Leistungen der ZGAST des Oberkirchenrats wird je Besoldungsabrechnungsfall und je Vergütungsabrechnungsfall mit Sozialversicherungspflicht auf 147,40 DM und je Vergütungsfall ohne Sozialversicherungspflicht auf 78,20 DM festgesetzt.

**3.5 Personalkostenersätze**

Sofern reine Personalkostenersätze geleistet werden (z. B. für Personen, die bei einem anderen Anstellungsträger beschäftigt sind), sind diese stets mit der vierstelligen Gruppierungsnummer (z. B. 6911, 6921)

Die Höhe des Ersatzbetrages auf der Grundlage des Stichmonats Juni 1997 wird den Rechtsträgern und den zuständigen Meldestellen mitgeteilt. Wegen der Einbeziehung in die Betriebskostenabrechnungen mit der bürgerlichen Gemeinde ist der entsprechende Aufwand für die Mitarbeiterinnen im Kindergarten bei

HSt. 221.693, in der Diakoniestation (Kameralistische Buchführung) bei HSt. 254.693, für die übrigen Mitarbeiter weiterhin bei HSt. 76.693 zu veranschlagen.

Als weiterer Kostenersatz an die Landeskirche sind zu veranschlagen:

Im Haushaltsplan des Kirchenbezirks der Grundbetrag für das kirchliche Meldewesen, der auf 0,42 DM je Person festgesetzt wird (HSt. 76.693). Dieser Gesamtpreis enthält auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden.

Für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände, die das EDV-Verfahren Finanzwesen/Kirche anwenden, bei HSt. 76.693 ein Betrag in Höhe von 0,37 DM je Buchungszeile bei Buchungsgemeinschaften und 0,47 DM bei Kassengemeinschaften und ggf. der sonstige Sachkostensatz an die Landeskirche (z. B. für Bezug von Formularen u. ä.). Bei Anwendung von KIFIKOS-Autonom oder KIFIKOS-Online sind die Preise beim Referat EDV/Organisation zu erfragen.

Sofern nur die Haushaltsansätze erfaßt und die Haushaltspläne ausgedruckt werden, werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

### 3.7 Leasingverträge

Der Wartungskostenanteil aufgrund von Leasingverträgen ist unter Gruppe 53, die übrigen laufenden Leistungen sind bei Untergruppe 9427 zu veranschlagen.

### 3.8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kosten für Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen sollten von den Kirchengemeinden im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel (Pauschalierte Sachkosten) und nach vorheriger Zustimmung durch den Kirchengemeinderat oder den Bewirtschaftungsbefugten übernommen werden.

## 4. Investitionsausgaben

Investitionsausgaben können über die Höhe der zweckbestimmten Einnahmeansätze (Spenden, Zuschüsse, Rücklagen u. ä.) hinaus veranschlagt werden, wenn hierfür frei verfügbare Mittel (vgl. Abschnitt III A Nr. 2) vorhanden sind.

Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Vermögen einschließlich Leistungen aufgrund von Leasingverträgen sind unter Gr. 942 zu veranschlagen (Wartungskostenanteil siehe Ziff. 3.7). Als vermögenswirksame Ausgaben mit der Verpflichtung zum Eintrag ins Fahrnisverzeichnis gilt eine Ausgabe von mehr als 300,00 DM (§ 67 Abs. 2 Ziff. 2 HHO).

Da Abschreibungen nur bei kostenrechnenden Einrichtungen möglich sind, wird zur Finanzierung größerer Anschaffungen von beweglichem Vermögen die Bildung bzw. Erhöhung zweckgebundener Rücklagen empfohlen.

## C. Feststellung des laufenden Bedarfs

Soweit die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1998 nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und andere Einnahmen gedeckt werden können, erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuweisungen aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer nach Maßgabe des festgestellten **Finanzbedarfs**. Dabei sind Pauschalierungen von Ausgabenbereichen durch diesen Erlaß (Abschnitt III) und die Bezirkssatzung zu berücksichtigen.

Nach § 6 HHO dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Unter Bezugnahme auf die Verteilungsgrundsätze werden in Abschnitt III Regelungen für frei verfügbare Mittel und den Einsatz von Rücklagen getroffen. Außerdem gelten die Festlegungen in der Bezirkssatzung.

## D. Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen durch die Kirchenbezirksausschüsse

Der Oberkirchenrat wird den Dekanatämtern den Gesamtbetrag der Kirchensteuerzuweisungen mitteilen, die aus einheitlicher Kirchensteuer 1998 für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks voraussichtlich zur Verfügung stehen. Aus diesen Mitteln ist zunächst der haushaltsplanmäßige Bedarf der Kirchengemeinden zu decken. Über die Verwendung der verbleibenden Mittel entscheidet der Kirchenbezirksausschuß unter Beachtung der in der Zuweisungsplanung bzw. in der Bauübersicht festgelegten Priorität. Insbesondere ist Vorsorge für künftige Mindereinnahmen zu treffen.

## E. Weitere Zuweisungen für Investitionen

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen können zur Finanzierung von Investitionen der Kirchengemeinden Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock (Rundschreiben vom 10. August 1994 AZ 74.50 Nr. 394/8.1) oder Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen (Rundschreiben vom 14. Juli 1993 AZ 40.00 Nr. 139/8.1) in Frage kommen.

## V. Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsabschnitten

### 1. Abschnitt 03 Allgemeine Gemeindearbeit

Um den Personalaufwand für Hausmeister und Gemeindediakone getrennt zu erfassen, ist dieser für Hausmeister unter HSt. 03.423 und für Gemeindediakone unter HSt. 0311.423 zu veranschlagen. Die Stellungsgelder für Gemeindediakone sind unter HSt. 0311.481 zu veranschlagen.

Der anteilige Personalaufwand der Gemeindediakone, der auf die Erteilung von Religionsunterricht entfällt, ist bei Abschnitt 0410 Religionsunterricht zu veranschlagen.

### 2. Abschnitt 0410 Religionsunterricht

Die Anstellungsträger der im Religionsunterricht Tätigen erhalten zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche in Höhe der tatsächlichen Personalausgaben (ohne Kostenersatz für die ZGASSt), sofern die Zielvorgaben des Oberkirchenrats für den Abbau oder die Erhöhung der Zahl der von Religionspädagogen zu erteilenden Unterrichtsstunden beachtet werden (HSt. 0410.043).

Die monatlichen Zahlungen der ZGASSt für Abschnitt 0410 (einschließlich der hier veranschlagten und bei der Meldestelle eingegebenen Personalkosten für Teilaufträge für Religionsunterricht) werden jeweils mit dem erwarteten landeskirchlichen Zuschuß verrechnet. Weitere Personalkosten (Hauptgruppe 4) sind vom Anstellungsträger bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres mit dem Oberkirchenrat abzurechnen.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt IX Nr. 2.2 der Verteilungsgrundsätze ist im Hinblick auf die gesonderte Finanzierung der Personalausgaben für Religionsunterricht für die Wiederbesetzung, Umschichtung, Reduzierung oder Neuschaffung einer Stelle für diesen Aufgabenbereich die vorherige Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich.

### 3. Abschnitt 05 Pfarrdienst

#### 3.1 Bauliche Maßnahmen an Pfarrhäusern

Der Oberkirchenrat gewährt für dringende umfangreiche Instandsetzungsarbeiten und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Pfarrhäusern Beiträge aus dem Ausgleichstock-Verfügungsbetrag (vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 74.50 Nr. 394/8.1 und Nr. 415/8 vom 10. August 1994 und vom 26. Januar 1996). Bei den Pfarrgebäuden, die in der Bauunterhaltung des Landes stehen, kann es sich nur um solche zusätzlichen Maßnahmen

handeln, die nach den erweiterten Baulastrichtlinien (Abl. 40 S. 251 f.) nicht vom Land finanziert werden.

Eine Bezuschussung ist nur bei Gesamtkosten von über 10.000 DM möglich. Da bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen üblicherweise Arbeiten der laufenden Bauunterhaltung und Verbesserungen ausgeführt werden, wird bei Instandsetzungsmaßnahmen über 15.000 DM davon ausgegangen, daß die Hälfte der über 15.000 DM hinausgehenden Kosten, höchstens aber 20.000 DM, zu den nicht zuschufähigen Kosten gehören. Bei der Berechnung des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds des Ausgleichstocks erfolgt ein entsprechender Abzug. Der Restbetrag wird mit 45 v.H. gefördert.

#### 3.2 Baulast-/ Pfarrhausrichtlinien

Auf die strikte Einhaltung der staatlichen Baulastrichtlinien (Bekanntmachung vom 5. August 1963 Abl. 40 S. 251) und der Pfarrhausrichtlinien 1995 mit Durchführungbestimmungen, wird hingewiesen. Wenn ihr Standard auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers überschritten wird, hat der Stelleninhaber die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist das Rundschreiben vom 28. Dezember 1984 AZ 44.00 Nr. 109/12 zu beachten.

Die Wohnlastpflicht der Kirchengemeinden bei Pfarrgärten ist im Rundschreiben vom 13. Dezember 1984 AZ 31.370 Nr. 35/8 und die Pflichten des Stelleninhabers sind in Ziff. 5.2 der Pfarrhausrichtlinien 1995 geregelt.

#### 3.3 Kostentragung und Ersätze des Stelleninhabers

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören u.a. die Gebühr für die Kaminreinigung und die Immissions-schutzmessung und die Kosten für die Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungsanlage und die Prämien der Versicherung gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden.

In den Pfarrhausrichtlinien ist nur im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (Pfarrhäuser in staatlicher Baulast und kirchengemeindeeigene Pfarrhäuser) eine Kann-Bestimmung enthalten. Falls die Voraussetzungen zutreffen, sind die vorgenannten Betriebskosten auf den Stelleninhaber umzulegen.

Aufwendungen für Pauschalversicherungen, die von der Landeskirche als gemeinsam finanzierte Aufgaben getragen werden und zu deren Ersatz der Stelleninhaber verpflichtet ist (z. B. Gebäudebrand- und Elementarschaden-Versicherung) für kirchengemeindeeigene Gebäude sind unter Bezugnahme auf Abschnitt IV B Nr. 3.4 als Verrechnungsposten bei HSt. 05.696 in

Ausgabe und bei HSt. 941.196 in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen.

Die Nutzungsentschädigung (z. B. für die Einbauküche) ist unter HSt. 05.126 zu veranschlagen und soll der Pfarrhausrücklage (HSt. 05.91) zugeführt werden.

### 3.4 Registraturen für Pfarrämter und Dekanatsämter

Es wird empfohlen, für die Anschaffung neuer Registraturen entsprechende Beträge vorzusehen (Kosten für Registratur pro Pfarramt ca. 1.100 DM, pro Dekanatsamt ca. 1.300 DM). Auf das demnächst versandte Rundschreiben wird verwiesen.

## 4. Abschnitt 11 Dienst an der Jugend

Sofern für die Jugendarbeit ein Sonderhaushalt geführt wird und daher im ortskirchlichen Haushaltsplan die einzelnen Sachkosten der von der Pauschalierung betroffenen Gruppierungsnummern (siehe Abschnitt IV B Nr. 3.1) nicht veranschlagt sind, ist die unter Gruppierungsnummer 84 veranschlagte Zuweisung an den Sonderhaushalt in die Pauschalierungsberechnung einzubeziehen, soweit hierauf pauschalierte Sachkosten entfallen (Gruppierungsnummer 8497).

## 5. Abschnitt 14 Seelsorge an Kranken und Behinderten

Es wird empfohlen, für den Schriftendienst in der Krankenhauseelsorge einen pauschalen Ausgabenbetrag von bis zu 4,00 DM je Krankenhausbett vorzusehen. Im übrigen wird wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhauseelsorge auf das Rundschreiben vom 10. Januar 1985 AZ 53.50 Nr.152/4 hingewiesen.

## 6. Unterabschnitt 211 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der Kirche

Bei Unterabschnitt 211 werden die Aufwendungen für die sogenannte Armenpflege (auch Verfügungsmittel an die Pfarramtskasse; vgl. Nr. 1 der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23. Juli 1979 Abl. 48 S. 335) veranschlagt, ebenso Beiträge an diakonische Vereine und Verbände.

Die Umlage an einen Kreisdiakonieverband ist bei HSt. 211.733 zu veranschlagen.

## 7. Unterabschnitt 221 Kindertagesstätten

Auf die Entschließung der Landessynode zur evang. Kindergartenarbeit vom 4. März 1994 (Rundschreiben

vom 28. April 1994 AZ 46.00 Nr. 1034/8.1) und das Rundschreiben vom 23. November 1993 AZ 46.00 Nr. 1002/8.1 wegen Übernahme der Trägerschaft von neuen Kindergartengruppen sowie Förderung kommunaler Kindergartengruppen wird verwiesen.

Kirchengemeinden, die mehr Kindergartengruppen betreiben als in der Synodalschließung vorgegeben, sollten in Verhandlungen mit den bürgerlichen Gemeinden die notwendige prozentuale Erhöhung der kommunalen Abmangelbeteiligung erreichen, sofern noch keine kostenneutrale Regelung besteht.

Wegen der Festsetzung und Veranschlagung der Verwaltungskosten und der Kosten für Pauschalversicherungen, die in die Berechnung der kommunalen Abmangelbeteiligung mit einzubeziehen sind, wird auf Abschnitt IV B Nr. 3.3 und 3.4 hingewiesen. Wegen der Erhöhung der Elternbeiträge wird auf das Rundschreiben vom 19. März 1997 AZ 46.02 Nr. 198/8 hingewiesen.

Sofern größere Instandsetzungsmaßnahmen im Kindergarten anfallen, sind die Aufwendungen hierfür als außerordentliche Ausgaben unter Gruppierungsnummer 95 und der hierauf entfallende Anteil des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde unter Gruppierungsnummer 374 zu veranschlagen.

## 8. Unterabschnitt 254 Diakonie-/Sozialstation

Für Diakoniestationen, in denen weiterhin die Kameraistik angewendet wird, gilt folgendes:

Die Doppelveranschlagung der Personal- und Sachkosten in den kirchlichen Haushaltsplänen sowohl beim Träger der Diakoniestation als auch beim Kooperationspartner oder in zwei Sachbuchteilen (Sachbuchteile 00 und 29) muß vermieden werden, d. h. daß die Aufwendungen nur **einmal bei dem tatsächlichen kirchlichen Anstellungsträger** (entweder kirchl. Diakoniestation oder kirchl. Kooperationspartner) veranschlagt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben für Investitionen sind in einem besonderen Sachbuchteil 01 zu veranschlagen.

Falls die Kommunen z. Z. noch besondere Zuschüsse für Anschaffungen und sonstige Investitionsausgaben der Hauptgruppe 9 leisten, sind diese Zuschüsse bzw. der in der allgemeinen Abmangelbeteiligung enthaltene Finanzierungsanteil der Kommunen bei Gruppierungsnummer 37 (Investitionszuschüsse) zu veranschlagen. Die restlichen nicht gedeckten Investitionsausgaben des Trägers sind durch Rücklagenentnahme bzw. durch freie Mittel zu finanzieren.

Wegen der Festsetzung und Veranschlagung der Verwaltungskosten und der Kosten für Pauschalversiche-

rungen wird auf Abschnitt IV B Nr. 3.3 und 3.4 hingewiesen.

Sofern Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke Träger von Diakoniestationen sind und für diesen Bereich einen Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan führen, ist dieser mit Stellenplan und Schlußbilanz dem Haushaltsplan anzuschließen.

#### 9. Unterabschnitt 382 Missionswerke (Weltmission)

Der Pauschalbetrag für die Weltmission beträgt wie im Vorjahr 1,47 DM pro Gemeindeglied unter Anrechnung von Sonderopfern oder anteiligen freien Mitteln entsprechend der jeweiligen Bezirksregelung. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Mission wird den Kirchengemeinden empfohlen, diesen Betrag noch zu erhöhen.

#### 10. Abschnitt 83 Geldvermögen

Die Zinseinnahmen aus Geldanlagen (auch Arbeitgebendarlehen und innere Darlehen) sind bei HSt. 83.11 in voller Höhe zu veranschlagen. Dazu zählen auch Zinsen aus vorübergehend angelegten Verwahrgeldern.

Die Zinsen aus dem Sondervermögen rechtlich nicht selbständiger Einrichtungen (z. B. Diak. Bezirksstelle, Diakoniestation) sind im Haushaltsplan bzw. Sonderhaushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Finanzierungsmittel für diese Einrichtungen sachgebietsbezogen zu veranschlagen (vgl. Nr. 5 der Diakonischen Bezirksordnung vom 31. Mai 1983, Abl. 50 S. 420).

Verwaltet eine Kirchengemeinde Rücklagen, die aus Geldern einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung (z. B. e.V.) gebildet wurden, müssen die hierauf entfallenden Zinsen diesen Rücklagen zugeführt werden.

Dem Haushaltsplan ist ein Vordruck für die Zinsrechnung anzuschließen.

Zur Bestandserhaltung des Vermögensgrundstocks ist aus dem Zinsertrag zum Ausgleich für den Kaufkraftverlust von z. Z. 1,2 v.H. der entsprechende Ausgleichsbetrag nach dem aktuellen Stand des Vermögensgrundstocks unter HSt. 83.91 dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, bei einem Stand des Vermögensgrundstocks von unter 10.000 DM von der Zuführung abzusehen.

Für die Verzinsung von inneren Darlehen ist die Bezirksregelung maßgebend.

#### 11. Abschnitt 87 Stiftungsvermögen

Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden, soweit nicht ein Sonderhaushaltsplan erstellt wird, in Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet wird, ist in den Unterabschnitt 211 zu übertragen (Ausgaben bei HSt. 87.84, Einnahmen bei HSt. 211.24).

#### 12. Abschnitt 91 Kirchensteuern

Für den Einzug des Kirchgelds wird eine Entschädigung von 0,50 DM je Zahlungsvorgang empfohlen, sofern diese Tätigkeit nicht schon in der Kirchenpfliegervergütung enthalten ist.

#### 13. Abschnitt 92 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs

Hier sind die Kirchensteuerzuweisungen zur Deckung der ortskirchlichen Haushaltspläne (HSt. 92.033), die Kirchenbezirksumlage (HSt. 92.732) und die Verbandsumlage (HSt. 92.734) zu veranschlagen, sofern der kirchl. Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchl. Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z. B. 52 Tagungsstätte) unter Gruppierungsnummer 034 in Einnahme bzw. Gruppierungsnummer 734 in Ausgabe zu veranschlagen; die Umlage an den Kreisdiakonieverband fällt unter die HSt. 211.733.

#### 14. Abschnitt 97 Rücklagen

Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen werden sachgebietsbezogen veranschlagt. Die Betriebsmittelrücklage, die Allgemeine Ausgleichsrücklage, die Personalkostenrücklage, die Energiekostenrücklage und die Rücklage für den allgemeinen Bedarf fallen unter Abschnitt 97.

Bei der Veranschlagung von Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Bedarfs sind die Regelungen der Kirchenbezirke maßgebend.

Falls Kirchengemeinden noch keine ausreichend hohe Betriebsmittelrücklage haben (§ 63 Abs. 3 HHO), ist eine Erhöhung, ggf. aus frei verfügbaren Mitteln, geboten.

#### VI. Anlagen des Haushaltsplans

Dem Haushaltsplan 1998 sind – sofern im Vordruck nicht enthalten – als Anlagen beizufügen:

- a) eine Fertigung der Schlußbilanz auf 31. Dezember 1996,
- b) eine Zusammenstellung der Kirchengemeinde über die Pauschalierung von Sachkosten 1998,
- c) eine Übersicht der Kirchengemeinde über die frei verfügbaren Haushaltsmittel 1998,
- d) eine Übersicht über den Schuldendienst für das Haushaltsjahr und den Schuldenstand auf 31. Dezember 1997 – von allen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden, die Darlehen aufgenommen haben oder aufgrund einer vom Oberkirchenrat bereits erteilten Genehmigung aufnehmen wollen,
- e) eine Berechnung der Kapitalzinsen für 1998,
- f) ein Haushaltsquerschnitt, sofern das Haushaltsvolumen des Haushaltsplans (Sachbuchteil 00) 1,5 Mio. DM überschreitet,
- g) Haushaltspläne bzw. Wirtschaftspläne für Sondervermögen, rechtlich unselbständige Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe.

Nachrichtlich wird der Wortlaut des Steuerbeschlusses mitgeteilt:

Es wird beschlossen:

als Ortskirchensteuer

jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindemitgliedern zu erheben, die

- a) am 1. Januar dieses Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eigene Einkünfte haben und
- c) keine Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer entrichten.

Ehepaare werden nach ihrem Gesamteinkommen gemeinsam einmal zum Kirchgeld herangezogen. Bei konfessionsverschiedenen Ehen halbiert sich das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten. In glaubensverschiedenen Ehen wird das Kirchgeld vom kirchenangehörigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkünfte erhoben.

Die Höhe beträgt:

24,00 DM \*

oder

24,00 DM als Mindestbetrag \*

Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung des Kirchgelds nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

**VII. Haushaltsplan- und Steuerbeschluß**

Der Haushaltsplan- und Steuerbeschluß ist als Vordruck bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen und beim Evangelischen Oberkirchenrat vorrätig. Er berücksichtigt die Bestimmungen der Haushaltsordnung und enthält die Haushaltsplansumme, den Steuerbeschluß und weitere Angaben über etwaige Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke sowie die Höhe der zum Ausgleich des Haushaltsplans beantragten Kirchensteuerzuweisungen. Es wird empfohlen, der Beschlußfassung diesen Vordruck zugrunde zu legen.

Gesamtbrutto im Jahr	Ergänzungsbetrag DM	Gesamtsumme Kirchgeld DM
über 24.000 DM – 48.000 DM	+ 24,00 DM	48,00 DM
über 48.000 DM	+ 36,00 DM	60,00 DM
Veranschlagter Ertrag		_____ DM

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

### VIII. Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung

Dem Kirchenbezirksausschuß werden die Haushaltspläne mit Anlagen und die Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden in dreifacher Fertigung vorgelegt.

Der Kirchenbezirksausschuß prüft die ihm vorgelegten Haushaltspläne sorgfältig, insbesondere ob die Bestimmungen dieses Erlasses und der Bezirkssatzung beachtet wurden. Auch ist darauf zu achten, daß die Anlagen vollständig sind (vgl. oben Abschnitt VI) und bei EDV-Haushaltsplänen die notwendigen Erläuterungen (z. B. Brandversicherungsanschlag, Berechnung des Betriebskostenzuschusses der Kommunen für Kindertagesstätten) nicht fehlen. Unvollständige und mangelhafte Haushaltspläne und Übersichten werden zur Ergänzung zurückgegeben.

Überhöhte oder unbegründete Plansätze können beanstandet und die Kirchensteuerzuweisungen entsprechend gekürzt werden. Der Kirchenbezirksausschuß kann die Genehmigung des Haushaltsplans mit Auflagen zu dessen Vollzug verbinden (§ 43 Abs. 3 KGO) bzw. die Genehmigung des Haushaltsplans solange aussetzen, bis dieser ausgeglichen ist.

Nach Prüfung aller Haushaltspläne der Kirchengemeinden stellt der Kirchenbezirksausschuß die Summe der **Kirchensteuerzuweisungen** fest, die zum Ausgleich der Haushaltspläne **aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks** benötigt wird.

Gegebenenfalls ist über den Einsatz nicht zweckgebundener Rücklagemittel nach einheitlichen Grundsätzen zu entscheiden, wenn die Zuweisungssumme des Kirchenbezirks unter Beachtung der Zuweisungsplanung nicht ausreicht.

Die Höhe der festgesetzten Kirchensteuerzuweisung und die Genehmigung des Haushaltsplans ist auf dem Haushaltsplan- und Steuerbeschuß zu vermerken.

Nach **Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses** gibt das Dekanatamt je eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit Anlagen und des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses an den Kirchengemeinderat zur Auflegung des Haushaltsplans (§ 43 Abs. 4 KGO) zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Dekanatamtes; die dritte Ausfertigung geht an den Oberkirchenrat. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Personalkostenhochrechnung nur verwaltungsintern verwendet werden. Der Ausfertigung für den Oberkirchenrat ist diese zusammen mit dem Stellenplan anzuschließen.

Die nach der Deckung des haushaltsplanmäßigen Bedarfs aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks noch zur Verfügung stehenden Mittel werden vom

Kirchenbezirksausschuß für die festgelegten Aufgaben verteilt.

Das Dekanatamt teilt den betreffenden Kirchengemeinden diesen vom Kirchenbezirksausschuß festgesetzten weiteren Zuweisungsbetrag mit, der an die Kirchengemeinden alsbald überwiesen wird. Je eine Abschrift dieser Schreiben ist dem Oberkirchenrat mit einem Beibericht zu übersenden.

### IX. Termine

Die ortskirchlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1998 sind möglichst bald aufzustellen und **spätestens bis 15. März 1998** dem Kirchenbezirksausschuß vorzulegen. Dem Oberkirchenrat sind die für ihn bestimmten Ausfertigungen des ortskirchlichen Haushaltsplans sowie des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses **spätestens bis 30. April 1998** vorzulegen.

Die eingegebenen Haushaltsansätze 1998 müssen für die Kirchenbezirkshaushaltspläne bis **spätestens 1. Februar 1998** und für die ortskirchlichen Haushaltspläne bis **spätestens 15. Mai 1998** im Kirchlichen Rechenzentrum vorliegen.

Dr. Daur

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

Laufender Bezug nur über das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

**Herstellung:**

Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart